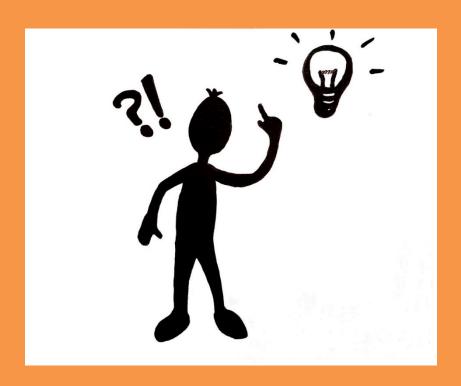


Ganz schnell beantwortet: FAQ Ganztagsangebote

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Beantragung und Durchführung von GTA



Inhalt

1	Grundsätzliches	4
1.1	Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Zuweisung?	.4
1.2	Wann muss der Antrag zur Förderung von GTA gestellt werden?	4
1.3	Welche Kriterien müssen GTA erfüllen?	4
1.4	Wie ist die Anforderung "GTA umfasst täglich mindestens sieben Zeitstunden an mindestens drei Tagen in der Woche" zu verstehen?	.5
1.5	Wann und wie ist die Schulkonferenz im Zusammenhang mit dem Förderantrageinzubeziehen?	_
1.6	Gibt es konkrete Vorgaben, was in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschule und Hort geregelt werden muss?	.5
1.7	Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschule und Hort und wann ist diese vorzulegen?	.5
1.8	Wo kann ich Freizeit- und Förderangebote sächsischer, außerschulischer Partner für den Ganztag finden?	.5
1.9	Ist es möglich, mit anderen Schulen, die sich in der Nähe befinden, bei der Durchführung von GTA zu kooperieren, um sich gegenseitig zu unterstützen?	.6
1.10	Wie kann die Aufgabenverteilung zwischen dem Antragsteller/Zuweisungsempfänger und der Schule aussehen?	.6
2	Antragstellung	7
2.1	Wer kann den Antrag zur Förderung von GTA stellen und wer erhält die zugewiesenen Mittel?	.7
2.2	Was müssen Schulfördervereine bei der Antragstellung beachten?	.7
2.3	Wo ist der Antrag einzureichen?	.7
2.4	Was ist bei einem Wechsel des Antragstellers zu beachten?	.7
2.5	Wer ist der Antragsteller, wenn sich der Förderverein noch in Gründung bzw. ir der Liquidation befindet?	1
2.6	Was ist bei der Antragstellung neuer Schulen zu beachten?	8.
3	Durchführung	9
3.1	Ist ein Finanzierungsplan für die Ganztagskonzeption notwendig?	.9
3.2	Müssen Verschiebungen oder Änderungen bei der Mittelverwendung angezeig werden?	
3.3	Sind Handkassen und Barzahlungen im GTA-Bereich möglich?	.9
3.4	Können Reparaturen finanziert werden?	.9
3.5	Müssen mit den Anbietern von GTA immer Verträge abgeschlossen werden?	.9
3.6	Wer darf Verträge unterschreiben?	
3.7	Sind auch andere Vertragsverhältnisse möglich?1	
3.8	Welche Vergütung bekommen GTA-Kräfte für die Durchführung eines GTA?1	0

3.9	Können für GTA-Kräfte, welche beim Antragsteller angestellt sind, Personalkosten anteilig abgerechnet werden?	10
3.10	Können GTA-Kräfte, statt eines Honorars, eine Aufwandsvergütung erhalten?	10
3.11	Dürfen auch verbeamtete Lehrkräfte auf Honorarbasis als GTA-Kräfte tätig sein?	10
3.12	Dürfen Schülerinnen und Schüler als GTA-Kräfte eingesetzt werden?	10
3.13	Können auch Schülerinnen und Schüler für die Leitung eines GTA ein Honora erhalten?	
3.14	Kann die gesamte Zuweisung nur für Honorarausgaben verwendet werden?	11
3.15	Können Kosten für die Verwaltung oder Vermittlung von GTA-Kräften über das GTA abgerechnet werden?	
3.16	Kann die allgemeine Zuweisung für GTA auch für den Schulklub verwendet werden?	11
3.17	Können die Mittel aus der Schulklubpauschale auch für übrige GTA genutzt werden?	11
3.18	Wie müssen die Eigenmittel für den Schulklub nachgewiesen werden?	11
3.19	Wie kann die GTA-Koordinatorentätigkeit an Schulen in freier Trägerschaft vergütet werden?	11
3.20	Wie verbindlich ist die Sportartenliste?	11
3.21	Welche Qualifikation benötigt eine GTA-Kraft für Sportangebote im Ganztag?	12
3.22	Welche Weiterbildung benötigt man für die Übungsleiterlizenz C-Lizenz?	12
3.23	Wie sollten Schulleitungen mit den abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen des SMK mit nachstehenden Verbänden umgehen?	
•	Landessportbund Sachsen e. V. (LSB)	12
•	Sächsischer Musikrat e. V. (SMR)	12
•	Landesverband Bildende Künste (LBK) und	12
Land	lesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen und	12
kultu	rpädagogische Einrichtungen Sachsen e. V. (LJKE Sachsen e. V.)	12
3.24	Was ist zu beachten, wenn neue Anschaffungen über das GTA geplant sind?	13
3.25	Müssen Anschaffungen vorher durch die SAB genehmigt werden?	13
3.26	Ist die Anschaffung von Tablets und Zeitschriften-Abonnements für das GTA "Schulbibliothek" möglich?	13
3.27	Können mit GTA-Mitteln digitale Endgeräte finanziert werden?	13
3.28	Kann eine Küche mit Geräten über GTA-Mittel finanziert werden?	13
3.29	Wer ist der Eigentümer von angeschafften Gegenständen?	14
3.30	Sind angeschaffte Gegenstände in der Inventarliste der Schule aufzuführen?.	14
3.31	Können Geschenke, Blumen, Gutscheine etc. für GTA-Kräfte aus den Fördermitteln für GTA finanziert werden?	14
3.32	Steht Schulklubleiterinnen/Schulklubleitern eine Gehaltserhöhung zu?	14

3.33	Erhalten Schulklubleiterinnen/Schulklubleiter eine Reisekostenvergütung aus GTA-Mitteln?	
3.34	Sind interne Verrechnungen erlaubt?	
	Können Kontoführungsgebühren über GTA-Mittel finanziert werden?	
3.36	Können EDV-Programme, die die Aufgaben der GTA-Koordinatorin/des GTA Koordinators unterstützen, über GTA-Mittel finanziert werden?	
3.37	Können Ausgaben für die Ausstattung (z. B. Notebook, Tablet, Drucker, Mobiltelefon) der GTA-Koordinatorin/des GTA-Koordinators über GTA-Mittel finanziert werden?	.15
3.38	Können Ausgaben für Exkursionen und Projektfahrten über GTA-Mittel abgerechnet werden?	.15
3.39	Sind Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum GTA versichert, wenn dies beispielsweise in einer Turnhalle oder Schwimmhalle stattfindet?	
3.40	Wie sind GTA-Kräfte versichert?	.15
3.41	Können Ausgaben für eine Vereinshaftpflichtversicherung abgerechnet werden?	.16
3.42	Ist ein Führungszeugnis vorgeschrieben?	.16
3.43	Wie alt darf ein erweitertes Führungszeugnis sein und wie lange ist es gültig?	16
3.44	Wie komme ich der im Zuwendungsbescheid beauflagten Publizitätsanforderung (Hinweis auf die Mittelherkunft) nach?	.16
3.45	Können Ganztagsangebote als digitale Angebote durchgeführt werden?	.16
3.46	Können mit GTA-Mitteln Lizenzen für digitale Angebote erworben werden?	.17
3.47	Können Abschreibungskosten abgerechnet werden?	.17
4	Abrechnung	18
4.1	Wie erfolgt die Abrechnung der Mittel?	.18
4.2	Welche Angaben müssen aus dem Sachkontoauszug ersichtlich sein?	.18
4.3	Müssen Sachkontoauszüge beglaubigt werden?	.18

1 Grundsätzliches

1.1 Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Zuweisung?

Die Grundlage für die Förderung von Ganztagsangeboten (GTA) ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten vom 17. Januar 2017 (SächsGTAVO) in der geänderten Fassung vom 19. Juni 2023 sowie den Hinweisen vom 1. März 2021 und der Fachempfehlung GTA vom 1. September 2023. Diese Grundlagen können Sie unter folgendem Link einsehen: https://www.schule.sachsen.de/1744.htm

1.2 Wann muss der Antrag zur Förderung von GTA gestellt werden?

Für allgemeinbildende Schulen in Sachsen können bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres pauschalierte, zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung von GTA für das kommende Schuljahr beantragt werden. Bitte achten Sie bei der Antragstellung auf die Einhaltung dieser Frist.

1.3 Welche Kriterien müssen GTA erfüllen?

GTA sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, die bewertungsfrei als zusätzliches Bildungsund Förderangebote oder als Arbeitsgemeinschaften über einen nachhaltigen Zeitraum für Kinder und Jugendliche vorgehalten werden.

Alle GTA einer Schule werden in einer standortspezifischen Ganztagskonzeption verankert und in Verantwortung der Schulleitung umgesetzt.

Prüfbare Kriterien für GTA:

✓ Unterrichtsergänzend

⇒ GTA können keinen regulären Unterricht ersetzen.

✓ Bewertungsfrei

⇒ GTA-Kräfte erteilen keine Fachnoten, die wertschätzende Reflexion für die Teilnehmenden steht im Vordergrund.

✓ Nachhaltig

⇒ GTA finden ganzjährig/halbjährig/als Kurs mit 4 – 10 Einheiten oder als Projekt statt. Der Projektcharakter ist erfüllt, wenn einzelne Projektphasen (- von der Projektidee und den Projektzielen ausgehend, in Teilschritten/Einzelmaßnahmen über die Präsentation bis zur Ergebnissicherung -) nachvollziehbar umgesetzt werden.

√ Standortspezifisch

⇒ GTA sind bedarfs- und lebensweltorientiert konzipiert, sie berücksichtigen die Interessen der Teilnehmenden und die pädagogischen Zielstellungen der Institutionen.

✓ Schulveranstaltung

⇒ Die inhaltliche pädagogische Verantwortung trägt die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit ihren Kooperationspartnern, die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen unterliegen dem gesetzlichen Unfallschutz.

1.4 Wie ist die Anforderung "GTA umfasst täglich mindestens sieben Zeitstunden an mindestens drei Tagen in der Woche" zu verstehen?

Eine Schule hat an mindestens drei Tagen in der Woche täglich ein Angebot von sieben Zeitstunden vorzuhalten. Das Angebot umfasst die regulären schulischen Unterrichtsstunden (Mathematik, Deutsch usw.) und zusätzliche unterrichtsergänzende Angebote.

1.5 Wann und wie ist die Schulkonferenz im Zusammenhang mit dem Förderantrag einzubeziehen?

Bevor der Antrag gestellt werden kann, muss die Schulkonferenz über die Inhalte der GTA informiert werden und der Durchführung von GTA zustimmen. Sobald die finanziellen Mittel zugewiesen wurden, kann die Schulkonferenz detaillierte Informationen über die Planung der einzelnen GTA erhalten.

Diese kann gegebenenfalls mittels digitaler Formate (bspw. Telefon-/Videokonferenz) oder auch im Mail-Umlaufverfahren erfolgen. Die Zustimmung ist zu dokumentieren, die Unterlagen hierzu sind vorzuhalten.

1.6 Gibt es konkrete Vorgaben, was in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschule und Hort geregelt werden muss?

Ja, eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Grundschule und dem Hort muss für die Antragstellung vorliegen. Es müssen konkrete Aussagen zur Ausgestaltung und den langfristigen Zielen der Zusammenarbeit benannt werden. Dabei sind die konkreten Bedingungen vor Ort (Raumbedingungen, Schülertransport usw.) zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte die Kooperationsvereinbarung von beiden Seiten gewollt, erarbeitet und umgesetzt sowie in enger Absprache zwischen allen Beteiligten regelmäßig reflektiert und aktualisiert werden.

1.7 Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschule und Hort und wann ist diese vorzulegen?

Grundsätzlich ist die Kooperationsvereinbarung für das Schuljahr einzureichen bzw. vorzuhalten, für das die finanzielle Unterstützung beantragt wird. Sollte dies zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise auch auf die für das jeweils laufende Schuljahr geschlossene Kooperationsvereinbarung verwiesen werden. Die Sächsische Aufbaubank (SAB) ist zeitnah und unaufgefordert über die Aktualisierung zu informieren. Bitte beachten Sie, dass mit dem Antrag ein unterschriebenes Exemplar der Kooperationsvereinbarung (ggf. auch mehrere Vereinbarungen, wenn die Grundschule mit mehreren Trägern zusammenarbeitet) vorgelegt werden muss.

1.8 Wo kann ich Freizeit- und Förderangebote sächsischer, außerschulischer Partner für den Ganztag finden?

Auf der Internetseite des SMK/Ganztagsangebote (https://www.schule.sachsen.de/1744.htm) sind in der Kooperationsdatenbank Angebote von Anbietern aus ganz Sachsen gelistet. Diese umfassen u. a. die Bereiche Bewegung und Sport, Technik, Musik, Medien oder Umweltbildung. In der Datenbank kann nach Schularten, Regionen, Themen oder Stichworten gesucht werden.

1.9 Ist es möglich, mit anderen Schulen, die sich in der Nähe befinden, bei der Durchführung von GTA zu kooperieren, um sich gegenseitig zu unterstützen?

Ja, sie können mit anderen Schulen bei der Gestaltung von GTA zusammenarbeiten. Es ist dazu wichtig, ein gemeinsames Konzept für die Zusammenarbeit zu erarbeiten, dieses dann mit dem/den Antragsteller(n) abzustimmen und in die jeweilige Ganztagskonzeption aufzunehmen. Die zugewiesenen Mittel können dann gemeinsam verwendet werden.

1.10 Wie kann die Aufgabenverteilung zwischen dem Antragsteller/Zuweisungsempfänger und der Schule aussehen?

Die vordergründige Aufgabe des Antragstellers/Zuweisungsempfängers ist die verwaltungsund haushaltstechnische Abwicklung der GTA. Dazu gehören z. B. die Verwaltung der Mittel, der Abschluss von Verträgen, die Bereitstellung von Eigenmitteln oder die Erschließung von Drittmitteln.

Die Schule ist für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes verantwortlich. Um gut miteinander arbeiten zu können, sollten beide Seiten gemeinsam aufeinander abgestimmte Abläufe und Strukturen entwickeln.

2 Antragstellung

2.1 Wer kann den Antrag zur Förderung von GTA stellen und wer erhält die zugewiesenen Mittel?

Der Antrag kann vom Schulträger oder, mit dessen Einverständnis, auch vom Schulförderverein von allgemeinbildenden Förderschulen, Gemeinschaftsschulen, Grundschulen, Gymnasien und Oberschulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft gestellt werden.

Die Zuweisung erhält immer der Antragsteller, der damit der Zuweisungsempfänger ist.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Gesamtschülerzahl für das der Zuweisung vorausgehende Schuljahr. Die Datenquelle ist dabei die amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II finden dabei keine Berücksichtigung.

2.2 Was müssen Schulfördervereine bei der Antragstellung beachten?

Schulfördervereine können einen Antrag zur Förderung von GTA stellen, wenn sie das Einverständnis des Schulträgers vorlegen. Dies kann in einem formlosen Schreiben erfolgen und wird mit dem Antrag eingereicht.

Welche Unterlagen für die Antragstellung bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) einzureichen sind, können Sie auf dem Merkblatt "Unterlagen Ganztagsangebote" unter dem Link (www.sab.sachsen.de) nachlesen.

2.3 Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist elektronisch über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unter <u>www.sab.sachsen.de</u> bis zum 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Zum Antrag ist zwingend der vollständig ausgefüllte und durch die Schulleitung unterzeichnete SAB-Vordruck 61745 hochzuladen (Bestätigung der Schulleitung zur Durchführung der Maßnahme). Ohne diese Anlage kann die Antragstellung nicht erfolgen.

Die elektronische Übermittlung des Antrages gilt bereits als rechtsverbindliche Antragstellung. Eine Einreichung von Unterlagen per Post oder per Mail soll nicht erfolgen.

2.4 Was ist bei einem Wechsel des Antragstellers zu beachten?

Ein Wechsel des Antragstellers sollte immer zwischen der Schule und dem aktuellen und künftigen Antragsteller besprochen werden. Derjenige, der den Antrag bei der SAB einreicht, ist für das jeweilige Schuljahr der Antragsteller/Zuweisungsempfänger. Bei einem Wechsel des Antragstellers ist immer auch die SAB zu informieren bzw. einzubeziehen.

2.5 Wer ist der Antragsteller, wenn sich der Förderverein noch in Gründung bzw. in der Liquidation befindet?

Bis zur Eintragung des neuen Vereins im Vereinsregister kann nur der Schulträger einen Antrag stellen. Gleiches gilt auch bei Vereinen, die sich in Liquidation befinden. Wichtig ist in beiden Fällen, dass die SAB zeitnah darüber informiert wird, um die weiteren Schritte in Bezug auf einen Wechsel des Antragstellers einleiten zu können.

2.6 Was ist bei der Antragstellung neuer Schulen zu beachten?

Der Antrag zur Förderung von GTA kann auch für neu zu gründende Schulen gestellt werden. Voraussetzung für die Zuweisung ist aber, dass die neue Schule einen Dienststellenschlüssel besitzt. Zu beachten ist außerdem, dass im ersten Jahr des Schulbetriebes lediglich der Sockelbetrag bewilligt werden kann. Die Gewährung der Schülerpauschale ist wegen der fehlenden Schülerzahl (amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes des vorangegangenen Schuljahres) noch nicht möglich.

Für Schulen, welche vorher bereits als Außenstelle einer anderen Schule bestanden haben, kann in Abstimmung mit dem SMK und der SAB eine Sonderregelung gefunden werden. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit der SAB auf.

Schulen, die sich im Aufbau befinden, erhalten neben dem Sockelbetrag auch die Schülerpauschalen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler der Eingangsjahrgangsstufe der amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes des vorangegangenen Schuljahres (also bei Grundschulen die Klasse 1 und bei weiterführenden Schulen die Klasse 5) bei der Schülerzahl doppelt berücksichtigt. Bitte geben Sie auf dem Antrag an, wenn Sie für eine Aufbauschule einen Antrag stellen.

3 Durchführung

3.1 Ist ein Finanzierungsplan für die Ganztagskonzeption notwendig?

Nein. Es wird empfohlen, einen Finanzierungsplan zum aktuellen Angebotsplan (Vergleiche Praxishilfe https://www.schule.sachsen.de/Praxishilfe Ganztagskonzeption) zu erstellen, auch wenn dieser kein Bestandteil der Antragsunterlagen ist. So können für alle geplanten Maßnahmen die entsprechenden Mittel zugeordnet und der Mittelabfluss kontrolliert werden.

3.2 Müssen Verschiebungen oder Änderungen bei der Mittelverwendung angezeigt werden?

Nein, Umwidmungen müssen weder bei der Sächsischen Aufbaubank noch beim Landesamt für Schule und Bildung angezeigt werden. Die zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden, d. h. für die Gestaltung von GTA nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln zu verwenden. Sollten GTA nicht wie geplant (z. B. wegen Krankheit des Angebotsleiters) stattfinden können, dürfen die dafür vorgesehenen Mittel für andere GTA verwendet werden. Es wird empfohlen, dass sich die Schule und der Antragsteller im Vorfeld dazu verständigen.

3.3 Sind Handkassen und Barzahlungen im GTA-Bereich möglich?

Nein, alle Einnahmen und Ausgaben müssen über ein separat vorzuhaltendes Sachkonto bzw. Bankkonto abgewickelt werden.

Dabei können Rechnungen oder Bar-Einkäufe, die in Vorleistung erbracht wurden, gegen Vorlage des Kassenbons, der Quittung oder der Rechnung über das Konto per Überweisung beglichen werden. Das gleiche Verfahren gilt bei Käufen über das Internet. Sollten dabei Skonti oder Rabatte genutzt werden, sind diese dem GTA zuzurechnen.

3.4 Können Reparaturen finanziert werden?

Ja, die Reparaturkosten für Gegenstände, die ausschließlich für GTA angeschafft und genutzt werden, können über das GTA abgerechnet werden. Dabei ist immer nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren. Insbesondere ist zu fragen, ob die Reparatur kostengünstiger als die Neuanschaffung ist und ob sich eine Reparatur auch noch im Hinblick auf die Abschreibungsdauer und den Stand der Technik lohnt.

3.5 Müssen mit den Anbietern von GTA immer Verträge abgeschlossen werden?

Ja, mit den Anbietern von GTA (Einzelpersonen oder Vereine u. ä.) soll immer ein Vertrag geschlossen werden, in welchem die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien eindeutig geklärt sind. Ein wichtiger Bestandteil des Vertrages sollte die Regelung sein, dass die Honorarkraft für die steuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Belange des Honorars selbst verantwortlich ist.

3.6 Wer darf Verträge unterschreiben?

Der Antragsteller/Zuweisungsempfänger unterschreibt die Verträge mit den Anbietern von GTA.

3.7 Sind auch andere Vertragsverhältnisse möglich?

Dies liegt im Ermessen des Antragstellers/Zuweisungsempfängers, da ihm die Vertragsgestaltung in eigener Verantwortung obliegt.

3.8 Welche Vergütung bekommen GTA-Kräfte für die Durchführung eines GTA?

Die Festlegung der Höhe der Honorare liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellers/Zuweisungsempfängers und der Schule. Vorgaben zur Höhe des Honorars gibt es durch die SAB nicht. Als Grundlage für die Bemessung können Kriterien wie z. B. die Qualifikation und Erfahrungen des Angebotsleiters sowie dessen Vorbereitungsaufwand herangezogen werden.

3.9 Können für GTA-Kräfte, welche beim Antragsteller angestellt sind, Personalkosten anteilig abgerechnet werden?

Ja, GTA-Mittel können für Personalkosten angestellter GTA-Kräfte eingesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt dann anteilig für die geleisteten Stunden und pro Mitarbeiter in oder Mitarbeiter und Aktivität. Dies wird auf dem Sachkonto für die jeweilige Schule und der entsprechenden GTA-Kraft ausgewiesen bzw. als separates Lohnkonto GTA bei der Abrechnung beigefügt. Für die Vertragsgestaltung und die steuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Belange ist der Antragsteller verantwortlich.

3.10 Können GTA-Kräfte, statt eines Honorars, eine Aufwandsvergütung erhalten?

Ja, das ist möglich.

Wenn der Vertragspartner für ein GTA ein als gemeinnützig anerkannter und beim zuständigen Amtsgericht eingetragener Verein ist, dessen Mitglieder ehrenamtlich das GTA an der Schule durchführen, ist eine Auszahlung in Form einer Aufwandsvergütung an den Verein möglich. Der Umfang und der Zeitraum, in welchem die GTA-Kraft ehrenamtlich tätig wird, muss vertraglich festgeschrieben werden.

3.11 Dürfen auch verbeamtete Lehrkräfte auf Honorarbasis als GTA-Kräfte tätig sein?

Ja, auch verbeamtete Lehrkräfte dürfen nebenberuflich als GTA-Kraft tätig sein. Gemäß § 40 BeamtStG ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig, zuständig ist dafür das Landesamt für Schule und Bildung.

3.12 Dürfen Schülerinnen und Schüler als GTA-Kräfte eingesetzt werden?

Ja, Schülerinnen und Schüler können als GTA-Kräfte eingesetzt werden. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler müssen aber mit einer volljährigen GTA-Kraft zusammenarbeiten.

3.13 Können auch Schülerinnen und Schüler für die Leitung eines GTA ein Honorar erhalten?

Ja, auch Schülerinnen und Schüler können für eine erbrachte Leistung honoriert werden. Ein Honorarvertrag muss bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern zusammen mit den Erziehungsberechtigten geschlossen werden.

3.14 Kann die gesamte Zuweisung nur für Honorarausgaben verwendet werden?

Ja, die Zuweisung kann sowohl für Sachkosten als auch für Honorarkosten verwendet werden. Eine etwaige prozentuale oder betragsmäßige Aufteilung der unterschiedlichen Kosten ist dabei nicht vorgeschrieben.

3.15 Können Kosten für die Verwaltung oder Vermittlung von GTA-Kräften über das GTA abgerechnet werden?

Nein, grundsätzlich sind die ausgereichten Fördermittel zweckgebunden für die Unterbreitung von GTA zu verwenden (Honorar- oder Sachkosten). Vereine u. ä. Anbieter können ausnahmsweise und in einem angemessenen Umfang Gelder für die Vermittlung von Angebotsleiterinnen und Angebotsleitern einbehalten. Diese Aufwendungen sind in den Verträgen extra auszuweisen und sollten 20 % der Honorarsumme nicht überschreiten.

3.16 Kann die allgemeine Zuweisung für GTA auch für den Schulklub verwendet werden?

Ja, die GTA-Gelder können auch über die Eigenmittel und die Schulklubpauschale hinaus für den Schulklub verwendet werden. Die Schulklubpauschale ist eine zusätzliche Zuweisung für den Schulklub.

3.17 Können die Mittel aus der Schulklubpauschale auch für übrige GTA genutzt werden?

Nein, die Schulklubpauschale steht ausschließlich für den Schulklub zur Verfügung.

3.18 Wie müssen die Eigenmittel für den Schulklub nachgewiesen werden?

Die Erbringung der Eigenmittel für die Schulklubpauschale gemäß § 8 SächsGTAVO muss mit der Abgabe des Verwendungsnachweises durch Beifügung der entsprechenden Kontoauszüge oder einer sonstigen entsprechenden schriftlichen Bescheinigung des Zuweisungsempfängers nachgewiesen werden.

Die Eigenmittel gelten auch als nachgewiesen, wenn auf den Kontoauszügen ersichtlich ist, dass Ausgaben mindestens in Höhe der gewährten Schulklubpauschale zuzüglich des erforderlichen Eigenanteils getätigt wurden.

3.19 Wie kann die GTA-Koordinatorentätigkeit an Schulen in freier Trägerschaft vergütet werden?

Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Antragsteller. Sollte ein Honorar gezahlt werden, sollte sich dessen Höhe an der regulären Stundenvergütung der eingesetzten Lehrkraft orientieren.

3.20 Wie verbindlich ist die Sportartenliste?

Die Sportartenliste ist eine Empfehlung und dient den Schulen als Orientierung. Die Entscheidung, ob ein Angebot bzw. ein Partner für die Durchführung eines Angebotes geeignet ist, liegt zuletzt bei der Schulleiterin bzw. bei dem Schulleiter.

Die Unfallkasse Sachsen rät den Schulen, sich an die vorgegebenen Fachempfehlungen zu halten. Wird davon abgewichen, muss im Einzelfall in einer Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitung geprüft werden, mit welchen Schutzmaßnahmen ein vertretbares Risiko erreicht werden kann und ob die angedachten Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der Fachempfehlung und auf der Sportartenliste.

3.21 Welche Qualifikation benötigt eine GTA-Kraft für Sportangebote im Ganztag?

Eingesetzte schulfremde Personen benötigen für die Durchführung von GTA-Sportangeboten mindestens die Qualifikation Übungsleiter C Breitensport, ein erweitertes Führungszeugnis und den Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses. Die ÜL-C Breitensportlizenz ist die erste Qualifikationsstufe für nicht ausgebildete Personen, die sich gern im Sportverein und darüber hinaus engagieren möchten. Mit dieser Qualifikation können sie die Verantwortung für eine Sportgruppe übernehmen.

Insbesondere im Profil "Kinder und Jugendliche" werden die Themen Fürsorge- und Aufsichtspflicht, Unfallschutz und Sicherheitsmaßnahmen in der Weiterbildung vertieft erörtert.

Für Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential benötigen außerschulische Partnerinnen und Partner eine gültige Trainer-C-Lizenz der Sportart.

3.22 Welche Weiterbildung benötigt man für die Übungsleiterlizenz C-Lizenz?

Für den Erwerb der Lizenz ist ein sportartübergreifender Grundlehrgang von 32 Lerneinheiten (Breitensport) und ein Aufbaulehrgang von 90 Lerneinheiten mit differenzierten Profilen (ÜL C Profil Kinder/Jugendliche oder Erwachsene/Ältere) zu absolvieren. Nach 4-jähriger Tätigkeit erfolgt eine Auffrischung mit 15 Lerneinheiten. Im Allgemeinen wird der sportartübergreifende Grundlehrgang bei den Stadt- und Kreissportbünden bzw. dem Landessportbund (LSB) realisiert für die Mitglieder der Sportvereine. Vergleichbare Ausbildungen bieten auch einige Landesfachverbände an.

3.23 Wie sollten Schulleitungen mit den abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen des SMK mit nachstehenden Verbänden umgehen?

- Landessportbund Sachsen e. V. (LSB)
- Sächsischer Musikrat e. V. (SMR)
- Landesverband Bildende Künste (LBK) und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen und kulturpädagogische Einrichtungen Sachsen e. V. (LJKE Sachsen e. V.)

Die Rahmenvereinbarungen zur Zusammenarbeit und Stärkung der Fachkompetenzen in Sport, Musik und Kunst im Bereich GTA an allgemeinbildenden Schulen wurde zwischen dem SMK und dem LSB, dem SMR, dem LBK und LJKE geschlossen. Die Verbände und deren Mitgliederorganisationen verfolgen das Ziel, Schulen beim qualitativen Ausbau von sport- und bewegungsorientierten sowie bildkünstlerischen und musischen Angeboten zu unterstützen.

Es wird empfohlen, die Hinweise und Anregungen daraus für die Gestaltung von GTA zu nutzen.

Die Verantwortung für die Vertragsgestaltung im Bereich GTA liegt trotzdem zuletzt beim Antragsteller und für die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der GTA-Teilnehmenden ist die Schulleitung verantwortlich. Sie trifft die Entscheidung über den Einsatz der GTA-Kräfte. In jedem Fall

muss bei Sportangeboten eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung (Vergleiche Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht) durchgeführt und dokumentiert werden.

3.24 Was ist zu beachten, wenn neue Anschaffungen über das GTA geplant sind?

Es gilt der Grundsatz, die zugewiesenen GTA-Mittel wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden einzusetzen. Es wird empfohlen, dass sich die Schule und der Antragsteller im Vorfeld zu den geplanten Anschaffungen und dem Vorgehen bei der Beschaffung abstimmen.

Alle Anschaffungen müssen einen eindeutigen Bezug zum GTA haben und ersetzen in keinem Fall die Aufgaben des Schulträgers zur Bereitstellung von Materialien und Ausstattungen für den regulären Schulbetrieb.

Investitionen, also Beschaffungen über 5.000,00 EUR inkl. MwSt. sowie Baumaßnahmen können nicht mit GTA-Mitteln finanziert werden.

Bitte beachten Sie ggf. eigene Richtlinien für die Auftragsvergaben des Antragstellers.

3.25 Müssen Anschaffungen vorher durch die SAB genehmigt werden?

Nein, es empfiehlt sich aber, bei Unklarheiten die geplante Anschaffung durch die SAB auf ihre Zuweisungsfähigkeit hin prüfen zu lassen.

3.26 Ist die Anschaffung von Tablets und Zeitschriften-Abonnements für das GTA "Schulbibliothek" möglich?

Ja, Zeitschriftenabonnements sind grundsätzlich möglich. Bei der Bestellung sollte auf den Bezugszeitraum (Schuljahr) geachtet werden. Die Anschaffung von Tablets für das GTA "Schulbibliothek" ist grundsätzlich möglich.

Es muss jedoch eine Übereinstimmung mit der Ganztagskonzeption und des Schulbibliothekskonzeptes geben, die eine Arbeit mit diesen Medien beinhaltet. Die Ausstattung von Schulbibliotheken obliegt ansonsten grundsätzlich dem Schulträger.

3.27 Können mit GTA-Mitteln digitale Endgeräte finanziert werden?

Ja, die Anschaffung von digitalen Endgeräten, wie Tablets und Notebooks sowie notwendiges Zubehör für die Gestaltung von GTA ist möglich.

Aufwendungen für das Einrichten bzw. die Inbetriebnahme der Endgeräte können aus GTA-Mitteln finanziert werden.

3.28 Kann eine Küche mit Geräten über GTA-Mittel finanziert werden?

Ja, wenn die Küche mit den Geräten weder ein notwendiges Lehr- und Lernmittel noch eine sonstig erforderliche Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes ist, können Beschaffungen bis 5.000,00 Euro für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) aus den Fördermitteln für GTA vorgenommen werden.

Im § 23 SächsSchulG ist dazu geregelt: "Der Schulträger errichtet die Schulgebäude und Schulräume, stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellt die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung." Sollte die Küche mit den jeweiligen Geräten auch für die Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichts benötigt werden, kann die Herrichtung bzw. Einrichtung nicht aus den Fördermitteln für GTA finanziert werden.

Zu beachten gibt es dabei, dass auch für die Folgejahre (mindestens für die Dauer der Abschreibung) eine zweckentsprechende Nutzung der Geräte für die Durchführung von GTA gewährleistet wird.

3.29 Wer ist der Eigentümer von angeschafften Gegenständen?

Der Eigentümer der Anschaffungen ist der Antragsteller/Zuweisungsempfänger. Dieser muss die angeschafften Gegenstände aber der Schule, für welche der Antrag gestellt wurde, für die Durchführung von GTA zur Verfügung stellen.

Soweit ein Schulförderverein, als Antragsteller/Zuweisungsempfänger, GTA-Mittel für investive Maßnahmen einsetzt, ist die Zustimmung des Schulträgers vorab einzuholen.

3.30 Sind angeschaffte Gegenstände in der Inventarliste der Schule aufzuführen?

Die Führung der Inventarliste obliegt ebenfalls dem Antragsteller/Zuweisungsempfänger.

Von den Schulträgern wird die Inventarisierung in der Regel vorgegeben. Bei Nachfragen, z. B. durch die SAB, muss über den Verbleib der angeschafften Gegenstände Auskunft erteilt werden können.

3.31 Können Geschenke, Blumen, Gutscheine etc. für GTA-Kräfte aus den Fördermitteln für GTA finanziert werden?

Nein, die GTA-Mittel dürfen nicht für Präsente verwendet werden, da die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam einzusetzen sind. GTA-Kräfte erhalten ein Honorar für ihre Tätigkeit oder arbeiten ehrenamtlich.

3.32 Steht Schulklubleiterinnen/Schulklubleitern eine Gehaltserhöhung zu?

Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine zwischen der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer (Schulklubleiterin/Schulklubleiter) und ihrer/seinem Arbeitgeber zu klärende Angelegenheit.

3.33 Erhalten Schulklubleiterinnen/Schulklubleiter eine Reisekostenvergütung aus GTA-Mitteln?

Nein, grundsätzlich sollten zwar auch Schulklubleiterinnen und Schulklubleiter eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erhalten, falls die Reise aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Es handelt sich aber auch hier um eine Angelegenheit, die zwischen der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer (Schulklubleiterin/Schulklubleiter) und ihrer/seinem Arbeitgeber zu klären ist.

3.34 Sind interne Verrechnungen erlaubt?

Nein, interne Verrechnungen, z. B. für die Nutzung von Räumen, Sporthallen, Schwimmhallen usw., zwischen dem Schulträger und der Schule können nicht anerkannt werden. Dies gilt ebenfalls für Eigenbetriebe des Schulträgers.

3.35 Können Kontoführungsgebühren über GTA-Mittel finanziert werden?

Ja, wenn bei kleineren Vereinen keine Verbuchung der Zuweisung über Sachkonten stattfindet und für GTA im Ausgleich dafür ein separates Bankkonto geführt wird, dann können die Kontoführungsgebühren über GTA-Mittel finanziert werden. Wichtig ist aber, dass das Bankkonto ausschließlich für GTA-Mittel genutzt wird.

3.36 Können EDV-Programme, die die Aufgaben der GTA-Koordinatorin/des GTA-Koordinators unterstützen, über GTA-Mittel finanziert werden?

Ja, für die Unterstützung der GTA-Koordinatorin/des GTA-Koordinators bei der Erfüllung ihrer/seiner organisatorischen Aufgaben im Rahmen der Gestaltung des GTA können Ausgaben für eingesetzte Software im Einzelfall anerkannt werden. Die Kosten von EDV-Programmen / Lizenzen für die allgemeine Schulverwaltung werden hingegen nicht erstattet.

3.37 Können Ausgaben für die Ausstattung (z. B. Notebook, Tablet, Drucker, Mobiltelefon) der GTA-Koordinatorin/des GTA-Koordinators über GTA-Mittel finanziert werden?

Nein, Ausgaben für die Ausstattung der GTA-Koordinatorin/des GTA-Koordinators können nicht über GTA-Mittel finanziert werden. Es ist die schulische Ausstattung zu nutzen.

3.38 Können Ausgaben für Exkursionen und Projektfahrten über GTA-Mittel abgerechnet werden?

Ja, die Kosten für Exkursionen oder Fahrten zu Wettbewerben und Veranstaltungen können über GTA-Mittel finanziert werden, wenn sie als unterrichtsergänzende Maßnahme (siehe Punkt 1.3) Bestandteil der Ganztagskonzeption der Schule sind oder eindeutig einem GTA zugeordnet werden können. Dazu zählen u. a. Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Eintrittsgelder für die Schülerinnen und Schüler sowie die Begleitperson(en).

Die Verwaltungsvorschrift "Schulfahrt" findet insbesondere bei der Frage der Anzahl der Begleitpersonen entsprechend Anwendung.

Klassenfahrten können dagegen nicht über GTA-Mittel finanziert werden.

3.39 Sind Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum GTA versichert, wenn dieses beispielsweise in einer Turnhalle oder Schwimmhalle stattfindet?

Ja, Schülerinnen und Schüler stehen während der Teilnahme an diesen Angeboten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. GTA sind unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und gelten damit als Schulveranstaltung. Die mit dem Besuch dieser Angebote in Zusammenhang stehenden unmittelbaren Wege, z. B. der Weg von der Schule zur Schwimmhalle und von dort nach Hause, sind ebenfalls versichert.

3.40 Wie sind GTA-Kräfte versichert?

Soweit Lehrkräfte als Honorarkräfte tätig sind, sind sie nicht im Rahmen ihrer Dienstpflicht versichert.

Honorarkräfte unterbreiten ihr Angebot als Selbstständige. Für die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist die Honorarkraft selbst verantwortlich

Ehrenamtlich arbeitende Personen sind unfallversichert. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nachgewiesen werden können.

3.41 Können Ausgaben für eine Vereinshaftpflichtversicherung abgerechnet werden?

Nein, Ausgaben für eine Vereinshaftpflichtversicherung können nicht über GTA-Mittel abgerechnet werden. Diese fallen unter die allgemeinen Verwaltungskosten der Vereine.

3.42 Ist ein Führungszeugnis vorgeschrieben?

Ja, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen müssen sich die Antragsteller/Zuweisungsempfänger von allen Personen, die in Schulen tätig werden, das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen (Handlungsempfehlung der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen, 2010).

3.43 Wie alt darf ein erweitertes Führungszeugnis sein und wie lange ist es gültig?

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z. B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt.

Die Ausgaben für ein Führungszeugnis, welches durch die GTA-Kraft als Grundlage für seine Tätigkeit im Rahmen des GTA eingeholt werden muss, können über die GTA-Mittel abgerechnet werden.

3.44 Wie komme ich der im Zuwendungsbescheid beauflagten Publizitätsanforderung (Hinweis auf die Mittelherkunft) nach?

Die Anforderung kann z. B. durch eine entsprechende Information auf der Homepage der Schule oder des Antragstellers/Zuweisungsempfängers umgesetzt werden.

3.45 Können Ganztagsangebote als digitale Angebote durchgeführt werden?

Es besteht die Möglichkeit, GTA digital anzubieten. Die Inhalte und Rahmenbedingungen sind eigenverantwortlich mit der Schule abzustimmen, denn GTA sind unterrichtsergänzende schulische Maßnahmen. Sie sind in der Ganztagskonzeption, als Teil des Schulprogrammes, verankert bzw. werden im laufenden Schuljahr modifiziert und ergänzt. In der Regel sollten für digitale GTA die bevorzugten sächsischen Lernplattformen genutzt werden, um die Datenschutzbestimmungen für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Des Weiteren können GTA-Kräfte Materialien zur individuellen Förderung, zur Stärkung der sozialen Kompetenzen oder für die Entwicklung von Interessen und Begabungen in Zusammenarbeit (nach Rücksprache) mit den verantwortlichen GTA-Koordinatorinnen/Koordinatoren/Lehrkräften erarbeiten und für die GTA-Teilnehmer bereitstellen, wie z. B. Lernvideos, Trainingspläne, Arbeitsaufträge, Hör- und Klangbeispiele, individuelle Texte oder Arbeitsblätter, Bastel-, Spielanleitungen u. ä.

Die Schule kann den GTA-Kräften den Zugang zu den Teilnehmern ermöglichen (E-Mailadressen) bzw. ist es möglich, Kommunikationswege (z. B. LernSax) einzurichten.

3.46 Können mit GTA-Mitteln Lizenzen für digitale Angebote erworben werden?

Notwendige Software und Lizenzen für digitale GTA sind mit GTA-Mitteln finanzierbar. Die Kosten können als Sachausgaben abgerechnet werden. Die Prüfung und Verantwortung der Datenschutzkonformität für nutzbare Onlinedienste übernimmt die Schule bzw. die Vertragspartner. Stringent sollten die aktuellen Festlegungen/Reglungen für Schulen im Umgang mit den digitalen Medien beachtet werden.

Mit BigBlueButton steht z. B. ein datenschutzkonformer Videokonferenz-Dienst den Schulen zur Verfügung, der als Open-Source-Lösung frei nutzbar ist.

Auf LernSax können externe Partner eingebunden werden, die einzelne Schule (Administrator) hat die Möglichkeit, Zugangsdaten zu vergeben und für GTA-Kräfte Teilnehmergruppen anzulegen. Für technische Fragen stehen die regionalen Ansprechpartner der sächsischen Medienzentren (MPZ) zur Verfügung.

3.47 Können Abschreibungskosten abgerechnet werden?

Abgerechnet werden können ausschließlich Ausgaben, welche im betreffenden Schuljahr entstanden bzw. angefallen sind. Abschreibungen stellen keine tatsächlichen Ausgaben dar und können nicht angesetzt werden.

4 Abrechnung

4.1 Wie erfolgt die Abrechnung der Mittel?

Der Antragsteller/Zuweisungsempfänger reicht am Ende des Schuljahres bis zum 30. September einen Verwendungsnachweis bei der SAB ein. Der Verwendungsnachweis inklusive des Sachkontoauszuges ist ausschließlich über das Förderportal einzureichen.

Die elektronische Übermittlung des Verwendungsnachweises gilt bereits als rechtsverbindlich. Eine Einreichung von Unterlagen per Post oder per Mail soll nicht erfolgen.

4.2 Welche Angaben müssen aus dem Sachkontoauszug ersichtlich sein?

Das Sachkonto umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Name des Empfängers,
- Buchungsbetrag,
- Buchungsdatum und
- Buchungstext (Zusammenhang mit GTA muss ersichtlich sein)

Sollte der GTA-Bezug nicht eindeutig aus dem Buchungstext hervorgehen, können Sie gegebenenfalls weitere, in Ausnahmefällen handschriftliche, Erläuterungen beifügen.

Sollte bei kleineren Vereinen kein separates Sachkonto vorliegen, können eine Aufstellung mit o. g. Inhalten sowie die entsprechenden, lückenlosen Kontoauszüge als Kopie eingereicht und anerkannt werden.

Wichtig ist in jedem Fall, dass die GTA-Mittel über ein separates Sachkonto oder Bankkonto abgerechnet werden.

4.3 Müssen Sachkontoauszüge beglaubigt werden?

Nein, Sachkontoauszüge müssen nicht beglaubigt werden. Ein einfacher Auszug genügt.